

EINSCHREIBEN

OGV [REDACTED]
[REDACTED]

Geretsried, 06.01.2015

Mein Zeichen [REDACTED]

Widerspruch / Widerruf / Zurückweisung

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit lege ich Widerspruch/Zurückweisung/Widerruf zu ihrer Zwangsvollstreckungsankündigung /Aufforderung zur Abnahme der Vermögensauskunft) vom 09.02.2015 sowie 20.02.2015 aus Form - und Sachfehlern ein. Diese können Sie der folgenden Erläuterung entnehmen.

Eingangs mache ich Sie explizit darauf aufmerksam, dass Sie als Privatperson handeln und somit für entstandene Forderungen/Schäden privat haften!

Aus folgenden Gründen fordere ich Sie freundlich auf, die Zwangsvollstreckung gegen mich einzustellen, und die Sache mit ihrem Auftraggeber (Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice – 50656 Köln, Aktenzeichen 446 010 328) zu klären.

WIDERRUF, WIDERSPRUCH, ZURÜCKWEISUNG

"Das vorgenannte, nach BGB §123 Abs.1 auf arglistige Täuschung beruhende Rechtsgeschäft wird hiermit rückwirkend für nichtig erklärt und gilt als von Anfang an unwirksam. Die Anfechtungsfrist wird gemäß BGB §124 Abs. 2 geltend gemacht, da erst jetzt die Täuschung im Rechtsgeschäft erkannt wurde. Die juristische Person, als Beitragszahler, existiert nach geändertem Personenstand nicht mehr.

Weiterhin nehme ich dazu wie folgt Stellung

- Es erfolgte eine *nichtige* Zustellung gem. Art. 103 (1) GG Rn 31 (vgl. gr. Kommentar zum GG, Mangold, Klein, Stark, 4. Auflage) vom 28.02.2009. Eine Zustellungsabsicht ihrerseits ist nicht erkennbar.

Art. 103 (1) GG Rn 31

Jeder hat das Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren durch prozessfähige Zustellung, d.h. jeder muss quittieren. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art.103) ist gewahrt, wenn dem Empfangsberechtigten das Schriftstück persönlich übergeben wird und dessen Personalien festgestellt werden. Die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO, etc. und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO, etc. enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen!

- Ihr Schreiben ist mittels einer Paraphe (Kopie) unterschrieben. Eine eigenhändige Unterschrift mit Vornamen und Zunamen im Original ist nicht gegeben und das Dienstsiegel fehlt.

Somit ist Ihr Schreiben hinfällig und rechtlich nicht haltbar. ... [BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs -BGH- vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67]

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPflG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG

- Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6.Dez. 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5.April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O)
- Ebenso ermangelt es der Ihnen zugrunde liegenden Vollstreckungsanordnung einer solchen Unterschrift, sowie der Benennung des verantwortlichen Intendanten, was zwingend erforderlich ist.
- Bei der von Ihnen angegebenen Adresse des Forderungsstellers „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ aus 50656 Köln, handelt es sich um eine nicht Rechtsfähige Einrichtung. (Siehe Impressum des Forderungsstellers http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html) Solange Sie den Forderungssteller mir gegenüber nicht als rechtsfähige, bestimmbare Partei identifizieren, bestreite ich Ihre Aktivlegitimation zur Beitreibung der Forderung!
- Ihrem Schreiben lag keine Bevollmächtigung im Original seitens Ihres Auftraggebers für den Auftrag, gem. § 174 BGB bei.
- Ihrem Schreiben vom 15.01.2015 fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelfsbelehrung, ist nichtig.

Zu den Sachfehlern:

- In besagter Sache wurden mir zu keiner Zeit weder förmliche Beitragsbescheide noch förmliche Mahnbescheide zugestellt.
- Ich habe seit zig Jahren kein TV-Gerät in der Wohnung. (siehe Widerspruch vom 18.02.2015)
- Der neue Rundfunkbeitrag ist laut einem Gutachten im Auftrag des Handelsverbandes Deutschland (HDE) verfassungswidrig. Dies ist inzwischen hinreichend von der Presse bestätigt worden. Dem Gutachten zufolge ist der neue Rundfunk-Beitrag (GEZ) nicht verfassungskonform, weil die Länder nicht zuständig waren, wie aus dem Gutachten hervorgeht. Darüber hinaus wurde ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt.
Eine Sache ist laut BGB – 2 § 812 Abs. 1 Satz 1 nicht einstreitbar, wenn sie unrechtmäßig erhoben wird.

- Die vermeintliche Forderung des „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ kann nicht bestehen, da es hierfür keine Vertragsgrundlage gibt. Der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ ist keine Anstalt, Stiftung oder sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit einer sogenannten Steuernummer ist der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ kein öffentliches Unternehmen, sondern ein Unternehmen, nach *HLKO Artikel 47*, die das Amtshilfeersuchen stellt, keine im rechtlichen Sinne definierte Behörde und damit ist das Amtshilfeersuchen abzuweisen.
- Es existiert kein vollziehbarer Verwaltungsakt. Es gibt keinen Vollstreckungstitel. Nichtig Verwaltungsakte sind einer Vollstreckung nicht fähig. Wie Sie sich aus *Art. 18 & Art. 19 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)* ergibt, können nur belastende Verwaltungsakte vollstreckt werden. Weiterhin ist auszuführen, dass das (VwZVG) unter *Artikel 31 GG* fällt und mir der gesetzliche Richter nicht entzogen werden darf. Dagegen kann „Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-Gesetz“ nichts ausrichten.
- Sie betreiben Amtsanmaßung, in dem Sie eine Vermögensauskunft abnehmen wollen. Hier hört der Spaß tatsächlich auf, denn nur ein gesetzlicher Richter ist hierzu befugt! Folgende Vergehen wären hiermit gegeben: Täuschung im Rechtsverkehr § 267 und § 270 STGB, Amtsanmaßung § 132 STGB Urkundenfälschung § 270 STGB Nötigung § 240 STGB und Erpressung § 253 STGB. Ebenso Verstoß gegen §138 ZPO.

Die Vollstreckungsvorankündigung entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Die Tatsache, dass der von Ihnen genannte „Gläubiger“ ein (rechtswidriges) Vollstreckungsersuchen bei Ihnen eingereicht hat, ist kein Beweis für die Rechtmäßigkeit der Forderung! Daher ist diese Forderung nichtig!

Ich orientiere mich an geltendem Recht und Gesetz! Die von mir zitierten Feststellungen und Fakten bitte ich sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, da Sie aufgrund der aufgehobenen Staatshaftung persönlich für Ihr dienstliches Tun oder Unterlassen haften (§ 823 BGB). Das tatsächlich geltende Recht (auch Völkerrecht) ist nach rechtsstaatlichen Prinzipien anzuwenden.

Ihr Schreiben müsste ich aufgrund der o.g. nichtigen und rechtswidrigen Forderung ggf. als Erpressungsversuch und Nötigung deuten. Vorsorglich weise ich sie noch darauf hin:

Niemand darf wegen einer Geldforderung in Haft genommen oder zur Abgabe einer Vermögensauskunft gezwungen werden

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsumsetzung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Sollten Sie trotz meiner Ausführungen an einer Zwangsvollstreckung festhalten wollen, erbringen Sie mir innerhalb der Frist von einer Woche ab Zustellung, die hierfür erforderliche Legitimation in schriftlicher Form. Sollten Sie diese nicht oder nicht fristgerecht erbringen können, fordere ich die Unterlassung sämtlicher Maßnahmen gegen meine Person. Ich behalte mir die Möglichkeit einer Vollstreckungsabwehrklage vor.

Ich verweise eindringlich auf § 28a BDSG vor widerrechtlicher Weitergabe meiner Daten an die SCHUFA oder andere Datenbanken. Eine solche ungerechtfertigte Maßnahme, werde ich mit einstweiliger Verfügung sowie gegebenenfalls Schadenersatzforderungen aus § 824 BGB beantworten

Ergänzende aufklärende Hinweise:

1. § 2 GVO ist jetzt neu geregelt, dass der Gerichtsvollzieher seit dem 01.08.2012 selbständig handelt. Noch deutlicher wird die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens durch den Wegfall des § 10 GVO (Diensteinkommen). Damit ist das Alimentationsprinzip des Beamtentums aufgehoben worden. Durch die Aufhebung des § 15 GVO (Annahme von Vergütungen) ist die typische Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen. Deutlicher konnte der einzelne Landesgesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, dass eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattgefunden hat. Und schließlich sind die für das Beamtenwesen typischen Zuständigkeitsregelungen in örtlicher und sachlicher Hinsicht durch den Wegfall der §§ 20 und 24 GVO ebenfalls entfallen.
2. Auf der Online Plattform des " Bayrischer Gerichtsvollzieher Bund e.V" (<http://www.bay-gv-bund.de>) in welchem Sie lt. Ihrer angegebenen E-Mail Adresse sicherlich Mitglied sind, befindet sich ein interessanter Artikel zu diesem Thema **mit einem gültigen Urteil des LG Tübingen (LG-Tuebingen_5-T-8114) bezüglich der hier vorliegenden Vollstreckungssache über den "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice".**

Mit freundlichen Grüßen

Regina F. Rau